

RUNDSCHREIBEN 01/2025 – JÄNNER

DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2025

Mit dem Haushaltsgesetz hat der Staat eine Reihe von Neuerungen eingeführt, auf die wir mit gegenständlichem Rundschreiben kurz eingehen werden.

Unternehmen

1. **Pflicht zum Abschluss einer Katastrophenversicherung für Unternehmen** - Ab dem 1. April 2025 müssen sich Unternehmen mit Sitz in Italien oder im Ausland, aber mit einer festen Niederlassung in unserem Land, gegen Katastrophenrisiken versichern.
2. **Kurzzeitvermietungen** - Der nationale Identifikationscode (CIN) ist für Strukturen, die für Kurzzeit- und touristische Vermietungen genutzt werden, verpflichtend. Verstöße, wie das Fehlen, Nichtanzeigen oder Nichtveröffentlichen des CIN, ziehen Strafen mit sich. Der CIN muss zudem in der Steuererklärung und der Einheitlichen Steuerbescheinigung (CU) angegeben werden.
3. **Beiträge an Tourismusbetriebe** - Verlängerung der Beiträge von bis zu 80% für Energieeffizienzmaßnahmen und für die Beseitigung von baulichen Barrieren in Tourismusbetrieben. Die vereinfachten Verfahren für Photovoltaikanlagen wurden bis 31. Dezember 2025 verlängert.
4. **Elektronische Rechnung für Gesundheitsdienstleistungen** - Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsdienstleistungen an Endverbraucher ist bis zum 31. März 2025 ausgesetzt. Ärzte können bis dahin Rechnungen in Papierform oder in anderen elektronischen Formaten ausstellen, die nicht über das SDI-System abgewickelt werden.
5. **Bewirtungsaufwendungen und Geschenke** - Bewirtungsaufwendungen und Geschenke sind nur abzugsfähig, wenn sie mit nachverfolgbaren Zahlungsmethoden wie Banküberweisung, Debit- oder Kreditkarten beglichen wurden.
6. **Neubewertung von Quoten und Grundstücken** - Neubewertung des steuerlichen Wertes von Quoten und Grundstücken. Die Ersatzsteuer beträgt hierzu 18 %.
7. **Veräußerung von betrieblich genutzten Immobilien** - Die erleichterte Veräußerung von betrieblich genutzten Immobilien aus dem Unternehmensvermögen ist bis zum 31. Oktober 2025 möglich und tritt mit Wirkung 1. Januar 2025 in Kraft.
8. **Erleichterte Übertragung von Vermögenswerten an Gesellschaftern** - Unternehmen können bis zum 30. September 2025 nicht betrieblich genutzte Immobilien oder eingetragene bewegliche Güter, die nicht betrieblich genutzt werden, an Gesellschafter übertragen oder veräußern. Die Ersatzsteuer beträgt hierzu 8% (10,5 % für nicht operativ tätige Unternehmen in zwei der drei vorangegangenen Steuerzeiträume).
9. **Neue Besteuerung von gemischt genutzten Fahrzeugen** - Für neu zugelassene Fahrzeuge, die für eine gemischte Nutzung zugelassen sind und deren Verträge nach dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden, wird die Steuerbemessungsgrundlage anhand spezifischer Steuerkoeffizienten ermittelt: 10 % für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge, 20 % für Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeuge und 50 % in allen anderen Fällen.

Steuerrecht

1. **Renovierungsarbeiten - Steuerbonus von 50 % nur für die Hauptwohnung** - Der steuerliche Absetzbetrag für Renovierungen (geregelt in Artikel 16-bis des Tuir) sinkt auf 36 %, bei einem Höchstbetrag der anerkannten Ausgaben von 96.000 Euro, und bleibt bei 50 % nur für Arbeiten, die an der vom Eigentümer (oder dem Inhaber eines anderen Realrechts) als Hauptwohnung genutzten Immobilie durchgeführt werden. Bereits vorgesehen ist eine Reduzierung auf 36 % (Hauptwohnsitz) und 30 % (andere Immobilien) für die Jahre 2026–2027.
2. **Ökobonus von 36-50 % und ohne Biomasse - Heizkessel** - Der Ökobonus wird ab dem 1. Januar 2025 angepasst und umfasst zwei Fördersätze: 50 % für Ausgaben am Hauptwohnsitz und 36 % für Maßnahmen an anderen Immobilien. Der Austausch von Heizsystemen durch Heizkessel, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, wird jedoch nicht mehr gefördert. Für 2026-2027 ist eine Reduzierung der Fördersätze auf 36 % (Hauptwohnsitz) und 30 % (andere Immobilien) geplant.
3. **Möbelbonus** - Der Möbelbonus in Verbindung mit Baumaßnahmen wurde für das Jahr 2025 verlängert. Es ist die Heranreifung eines Absetzbetrages von bis zu 50 % bei einem Höchstbetrag der Ausgaben von 5.000 € für die Anschaffung neuer Möbel und Haushaltsgroßgeräte vorgesehen. Der Gartenbonus (Bonus-Verde) wurde für 2025 nicht verlängert.
4. **Bonus für die Beseitigung baulicher Barrieren** - Der Bonus von 75 % für die Beseitigung baulicher Barrieren läuft mit dem 31/12/2025 aus. Der Bonus wurde im Jahr 2023 auf Ausgaben für Treppen, Rampen, Aufzüge, Treppenlifte und Hebebühnen begrenzt.
5. **Drei strukturelle Irpef-Sätze** – Die strukturellen Irpef-Sätze sind: 23% bis zu 28.000 EUR, 35% von 28.000 bis 50.000 EUR, 43% über 50.000 EUR. Die regionalen und kommunalen Abgaben werden an diese Sätze angepasst.
6. **Steuerabzüge mit Obergrenze** – Es wurde die Begrenzung der Steuerabzüge für Personen mit einem Einkommen über 75.000 Euro eingeführt. Die abzugsfähigen Ausgaben werden nach dem Gesamteinkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder bestimmt. Vom Abzug ausgeschlossen sind Gesundheitsausgaben und Spesen für Baukosten, die bis zum 31. Dezember 2024 getragen wurden.

Arbeitsrecht

1. **Abzug von Trinkgeldern** - Der Prozentsatz der Trinkgelder, die der Ersatzsteuer über 5% unterworfen werden, wurde von 25 % auf 30 % erhöht. Die Einkommensgrenze für die Steuerbegünstigung steigt von 50.000 EUR auf 75.000 EUR.
2. **Zuschlag für Überstunden und Nachtarbeit** – Für Überstunden und Nachtarbeit an Feiertagen in Bars, Restaurants und Tourismusunternehmen wurde ein nicht steuerbarer Zuschlag über 15% des Bruttoeinkommens eingeführt. Der Zuschlag wird im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 30.09.2025 auf Anfrage des Angestellten gewährt. In Genuss des gegenständlichen Zuschlages kommen nur Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen aus lohnabhängiger Arbeit im Jahr 2024 von bis zu 40.000 EUR. Der Arbeitgeber holt sich die vorgestreckten Summen mittels Kompensierung zurück.
3. **Stabile Senkung des Steuerkeils** - Arbeitnehmern mit einem Einkommen von bis zu 20.000 EUR wird ein einkommensneutraler Bonus zwischen 4,8% und 7,1% gewährt. Für Einkommen zwischen 20.000 und 40.000 EUR gibt es einen IRPEF-Abzug von 1.000 EUR. Es handelt sich hierbei um einen sinkenden Steuerabzug der bei Einkommen über 20.000 EUR bei 1.000 EUR liegt und bei einem Einkommen über 40.000 EUR auf null sinkt.

4. **Reisekosten nur bei nachvollziehbaren Zahlungen abzugsfähig** - Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Reisen und Beförderung sind für IRPEF-, IRES- und IRAP-Zwecke nur abzugsfähig, wenn die Zahlungen mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln erfolgen. Bei Reisen innerhalb der Gemeinde von Arbeitnehmern ist die Erstattung von der Steuer befreit, wenn die Ausgaben nachgewiesen und dokumentiert sind.
5. **Drei Monate 80 % Elternurlaub für Kinder** - Beihilfe in Höhe von 80 % des Gehalts für drei Monate Elternurlaub, die von den Eltern abwechselnd bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes genommen werden können. Gilt für Personen, die ihren obligatorischen Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub nach dem 31. Dezember 2024 beenden.
6. **Kündigung des Arbeitnehmers durch konkrete Handlungen** - Das Arbeitsverhältnis endet auf Wunsch des Arbeitnehmers bei ungerechtfertigter Abwesenheit, welche die in dem Kollektivvertrag festgelegte Frist (oder, bei Fehlen einer solchen, 15 Tage) überschreitet. Der Arbeitgeber muss die nationale Arbeitsaufsichtsbehörde (INL) informieren. Die Kündigung ist jedoch nicht gültig, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass sein Fernbleiben aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht gerechtfertigt war.
7. **Befristete Verträge und neue Dauer der Probezeit** - Die Dauer der Probezeit in befristeten Verträgen wird auf einen Tag tatsächlicher Arbeitsleistung für jeweils 15 Kalendertage ab Beginn des Arbeitsverhältnisses festgelegt. Die Dauer der Probezeit darf nicht weniger als 2 Tage und nicht mehr als 15 Tage für Verträge bis zu 6 Monaten und 30 Tage für Verträge zwischen 6 und 12 Monaten betragen.
8. **Befristete Verträge und vereinfachte Gründe** - Fehlen kollektivvertragliche Regelungen, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Gründe für befristete Verträge von über 12 Monaten bis zum 31. Dezember 2025 selbst festlegen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

